

A. Einführungsthema: Urhebervermerk bei Fotos

Das Landgericht Köln hat in einer Entscheidung vom 30.01.2014 (Az.: 14 O 427/13) entschieden, dass „der Nutzer in der für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende PIXELIO und den Urheber mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei PIXELIO in folgender Form zu nennen: © Fotografenname/PIXELIO. Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf PIXELIO in Form eines Links zu www.pixelio.de erfolgen.“ Der die Beklagtenseite vertretende Rechtsanwalt hat das Verfahren umfassend kommentiert: <http://www.ra-plutte.de/2014/02/lg-koeln-pixelio-bilder-muessen-urhebervermerk-in-bild-url-auffuehren/>

In vielen medizinischen und sozialen Einrichtungen werden mit gekauften Bildern Webseiten, Hauszeitungen und vieles mehr illustriert. Wenig Beachtung finden dabei die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Bildportals. Diese können sehr einschränkend gestaltet sein (z. B. iStockPhoto) oder Pixelio, aber auch Nutzer freundlicher, wie beispielsweise bei Pitopia.

Tipp: Bevor Bilder für eine öffentliche Nutzung über ein Bildportal gekauft werden, sollten unbedingt die Lizenzbestimmungen gelesen und verstanden werden. Gegebenenfalls sollte der Portalanbieter gewechselt werden. Ansonsten drohen lästige und teure Nachforderungen.

Hilfreich zu diesem Thema ist eine Arbeitshilfe der Technischen Hochschule Mittelhessen:

<http://www.thm.de/datenschutz/images/stories/arbeitshilfe-datenschutz-2-bildrechte-fotos-lizenzen-in-der-praxis.pdf>

B. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. Bereitstellung von Links in Suchmaschinen rechtmäßig

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 13.02.2014 (Az.: C-466/12) entschieden, dass der Inhaber einer Internetseite über einen Hyperlink auf urheberrechtlich geschützte Werke einer anderen, frei zugänglichen Seite verweisen darf, ohne die Erlaubnis des Urheberrechtinhabers einzuholen.

Tipp: Verweisen Sie bedenkenfrei auf andere Webseiten. Einschränkung: Sie kennen rechtliche bedenkliche Inhalte der Webseite, auf die Sie verweisen.

2. Kündigung unwirksam wegen datenschutzwidriger Beweiserhebung

In einer Entscheidung Bundesarbeitsgericht vom Juni 2013 (Az.: 2 AZR 546/12) hat das BAG eine ausgesprochene Kündigung des Arbeitnehmers wegen datenschutzwidrigen Verstoßes gegen § 32 BDSG zurück gewiesen. Werden Mitarbeiterinformationen unrechtmäßig erhoben, dürfen diese nicht für eine Kündigung herangezogen werden.

3. Auskünfte an Patienten müssen erteilt werden

Das Bundessozialgericht (Urt. v. 12.11.2012 – Az.: B1KR 13/12 R) hat Versicherten einer Krankenkasse Recht gegeben. Die Krankenkasse hatte eine Auskunftserteilung mit dem damit verbundenen hohen

Arbeitsaufwand abgelehnt. Inhaltlich ist die Krankenkasse verpflichtet, neben den Datenempfängern auch das Übermittlungsmedium kenntlich zu machen, mit dem Daten weitergegeben wurden.

Tipp: Verweigern Sie niemals Akteneinsichtswünsche von Patienten mit dem Hinweis auf den hohen Aufwand. Eine Lösung kann das Therapieprivileg sein („Akteneinsicht tut Ihnen gerade gar nicht gut.“). Eine solche Ablehnung muss jedoch schriftlich begründet werden.

4. Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Internetveröffentlichung

Der BGH hat in seinem Urteil vom 17.12.2013 (Az.: VI ZR 211/12) festgestellt, dass eine Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine Internetveröffentlichung ist nicht generell höher oder niedriger zu bemessen als eine Entschädigung wegen eines Artikels in den Printmedien und dass die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts demjenigen zugerechnet werden kann, der sie durch Bereitstellung im Internet weiterverbreitet.

5. Umfassende Akteneinsicht legitim

Ein Journalist hat ein weitgehendes Akteneinsichtsrecht in ein Rechtsgutachten eines Rechtsamtes, so das OVG NRW im Urteil vom 26.11.2013 (Az.: 8 A 809/12). Das Informationsfreiheitsgesetz von NRW (in allen Bundesländern vergleichbar vorliegend) verpflichtet Behörden zu umfassenden Auskunftsrechten.

Tipp: Träger von medizinischen und sozialen Einrichtungen in öffentlicher Hand (z. B. ein Zweckverbandskrankenhaus) sollten im Wissen um eine solche Auskunftspflicht agieren.

6. Veröffentlichung von Qualitätsdaten in Krankenhausportalen okay

Das SG Berlin (Urt. v. 19.09.2013 – Az.: S89 KR 1636/13 ER) hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutz entschieden, dass ein Krankenhaus die in einem Portal (hier: AOK Krankenhausnavigator) veröffentlichte Daten über die Behandlungsqualität hinnehmen muss.

7. Arztbewertungsportal muss Autor einer Online-Bewertung nicht nennen

Das LG München hat im Urteil vom 03.07.2013 (Az.: 25 O 23782/12) festgestellt, dass das deutsche Arztempfehlungsportal „jameda“ keine Kontaktdaten der Autoren der Online-Bewertungen herausgeben muss. Im Zweifel ist staatsanwaltschaftliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

8. Aktivitäten eines Arztbewertungsportals zulässig

Das Amtsgericht München hat in einer Pressemitteilung vom 07.10.2013 sein Urteil zur Zulässigkeit der Aktivitäten eines Arztbewertungsportals bekannt gemacht (Az.: 158 C 13912/12). Auch bei beleidigenden und rufschädigenden Äußerungen besteht kein Anspruch auf Löschung eines solchen Eintrags, wenn eine Nachverfolgung möglich ist.

Tipp: Stellen Sie Strafanzeige wegen Beleidigung und treten Sie als Nebenkläger auf.

9. Einscannen von Personalausweisen unzulässig

Das Einscannen und Speichern von Personalausweisen unzulässig, so das VG Hannover in seinem Urteil vom 28.11.2013 (Az.: 10 A 5342/11).

Tipp: In vielen Jugend- und Sichthilfeeinrichtungen ist eine solche Maßnahme verbreitet. Indem wesentliche Ausweisdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Ausweisnummer) händisch übernommen werden, können die zentralen Daten gleichfalls schnell erfasst werden, um gegebenenfalls später Recherchen oder geeignete Aktion beginnen zu können.

10. Keine Probezeit für Datenschutzbeauftragte

Für einen bestellten internen Datenschutzbeauftragten kann keine Probezeit vereinbart werden, da dieser sonst in seiner Unabhängigkeit gefährdet ist, so das AG Dortmund in seinem Urteil vom 20.02.2013 (Az.: 10 Ca 4800/12).

Tipp: Bestellen Sie einen externen Datenschutzbeauftragten.

11. Patienten- und Beschäftigtendaten und eine korrespondierende Anordnungsbefugnis einer Aufsichtsbehörde

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in einer Entscheidung vom 14.10.2013 (Az.: 17 L 304/13) die Anforderungen definiert, wann eine Datenschutzaufsichtsbehörde Ordnungsverfügungen, die technisch-organisatorischen Maßnahmen eines Krankenhauses betreffend, erlassen darf.

12. E-Mail-Postfach regelmäßig prüfen

Beteiligt sich ein, an einem Gerichtsverfahren Beteiligter am elektronischen Rechtsverkehr, muss er damit rechnen, dass das Gericht im Rückwege wichtige Mitteilungen und Hinweise per E-Mail erteilt und der Beteiligte daher gezwungen ist, seinen E-Mail-Posteingang regelmäßig zu prüfen, so das LSG Rheinland-Pfalz im Beschluss v. 04.06.2013 (Az.: L 6 AS 195/13 B).

Tipp: Dienstanweisung erlassen, wonach alle Mitarbeiter mit E-Mail-Konto mindestens einmal wöchentlich ihr eingehenden E-Mails zu prüfen haben.

C. Sonstiges

1. Neuer Tätigkeitsbericht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten

Am 25.02.2014 wurde der neue Tätigkeitsbericht des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit veröffentlicht. Die folgenden Themen rund um das Thema Gesundheitswesen werden dabei angesprochen: Bußgeld wegen Altakten-Entsorgung durch Asklepios-Klinik, Neuer Behandlungsvertrag für die Asklepios-Kliniken, Beanstandung des UKE wegen Not-Zugriffsberechtigung, Änderungen der Gesetze zu psychischen Krankheiten und zum Maßregelvollzug, Mitteilung von Gutachten durch den MDK an die Krankenkassen, Externe Abrechnung und Bonitätsprüfung für Zahnärzte, Vereinbarung des HmbBfDI mit der Ethikkommission der Ärztekammer, Klinisches Krebsregister, Veröffentlichung von Patientendaten im Internet (UKE), Geburtsdaten-Übermittlung vom Standesamt an das Gesundheitsamt, Zugriff Kosmetikinstitut auf Arztpraxis-Software und Faxen von Arztbriefen (http://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/24._Taetigkeitsbericht_Datenschutz_2012-2013_01.pdf).

2. Ersetzendes Scannen

Die DATEV eG hat eine Studie „Ersetzendes Scannen“ veröffentlicht (<http://www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=155991>). Es fragte: „Darf ein Unternehmen, das Belege einscann und elektronisch weiterverarbeitet, die Papieroriginale

vernichten?“ Die Antwort: „Unter bestimmten Umständen schon - aber wie hoch der Beweiswert der elektronischen Kopie in einem Streitfall wäre, ist bislang eine Unwägbarkeit. Deshalb ermitteln die Universität Kassel und DATEV in einer Simulationsstudie, wie verschiedene digitale Scan- und Speicherverfahren vor Gericht bewertet würden.“ Die Ergebnisse sind interessant, wie beispielsweise die Übersicht von Prof. Dr. Roßnagel zeigen:

<http://www.datev.de/portal/ShowContent.do?pid=dpi&cid=222545>

3. Risikoanalyse Krankenhaus (Kurz- und Langfassung)

Das BSI hat zum Thema „Schutz Kritischer Infrastrukturen: Risikoanalyse Krankenhaus-IT“ eine Kurzhure (https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Kritis/RisikoanalyseKrankenhausIT_Broschuere_pdf.pdf?__blob=publicationFile) und eine Langfassung (https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Kritis/RisikoanalyseKrankenhausIT_Leitfaden_pdf.pdf?__blob=publicationFile) veröffentlicht.

4. Google Analytics datenschutzkonform nutzen

Viele Firmen nutzen Google Analytics nicht datenschutzkonform. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg hatte 12.205 Internetseiten im Hinblick auf die Nutzung von Google Analytics untersuchen lassen. Das ernüchternde Ergebnis: 2.533 Seiten setzen Google Analytics zur Beobachtung des Nutzerverhaltens ein (<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/pressemitteilungen/einsatz-von-google-analytics-auf-websites-von-baden-wuerttembergischen-unternehmen/>). Der Hamburger Aufsichtsbehörde informiert kurz und knapp, wie es richtig geht (http://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/GoogleAnalytics_Hinweise_fuer_Webseitenbetreiber_in_Hamburg_01.pdf).

5. Bring Your Own Device

Die Landesdatenschutzbeauftragten plädieren für einen sehr restriktiven Umgang mit dem Thema „Bring Your Own Device“. Dabei geht es um die Frage, ob private Geräte (Tablets, Smart-Phones etc.) in die Unternehmens-IT-Struktur eingebunden werden kann und soll. Eine Vielzahl rechtlicher Argumente sprechen dagegen. Wichtig ist aber auch, dass der Administrationsaufwand erheblich ansteigt und damit die Frage im Raum steht, ob unter diesen Vorzeichen eine Umsetzung sinnvoll ist. Ein instruktiver Artikel beleuchtet das Thema ausführlich:

https://www.gdd.de/downloads/Franck_Aufsatz.pdf

Tipp: Auf strikter Trennung zwischen privaten und beruflichen elektronischen Geräten bestehen.

6. Orientierungshilfe für Umgang mit Verhaltensregeln

Der Arbeitskreis der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (Düsseldorfer Kreis) hat eine Orientierungshilfe für den Umgang mit Verhaltensregeln nach § 38a BDSG (Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen) veröffentlicht. Die Verhaltensregeln dienen dem präventiven Datenschutz und der regulierten Selbstregulierung und stellen einen Fingerzeig für betriebsinterne Compliance-Regelungen dar. http://www.lida.bayern.de/Ida/datenschutzaufsicht/Ida_daten/Orientierungshilfe_Selbstregulierung.pdf

7. Senioren im Netz

Die SPD hat einen sehr lesbaren, 30seitigen Online-ratgeber „Seniorinnen und Senioren - Sicher im Netz“ veröffentlicht. Die Publikation ist gut geeignet diese in Einrichtungen mit älteren Bewohnern und Patienten zugänglich gemacht zu werden. <http://irights.info/wp-content/uploads/2014/01/Online-Ratgeber-Seniorinnen-und-Senioren-sicher-im-Netz.pdf>

Tipp: In Alten- und Behindertenhilfeeinrichtungen mit einrichtungsbezogenen Onlinezugängen kann diese Broschüre als Hilfe für Rat suchende Personen ausgelegt werden.

8. Veröffentlichung von patientenbezogenen Studienergebnissen

Zum 01. Januar 2014 plant die EMA (European Medicines Agency) eine Richtlinie in Kraft zu setzen, nach der sie Studienergebnisse aus Zulassungsverfahren von Arzneimitteln veröffentlicht. Davon betroffen sind auch Patientendaten.

http://www.ema.europa.eu/ema/index.jsp?curl=pages/special_topics/general/general_content_000556.jsp&mid=WC0b01ac0580614159

Kritisch dazu:

https://www.isdsg.de/sites/default/files/isdsg_ema_20131023_0.pdf

9. Phising-Betrügereien besser erkennen

Die Verbraucherzentrale NRW bietet mit einem Phishing-Radar eine Informationsplattform an, auf der Informationen über aktuelle Vorfälle zur Verfügung stehen.

<http://www.vz-nrw.de/phishing>

10. Datenschutzkonformer Umgang mit E-Mails

Die Verwendung eines offenen E-Mail-Verteilers ist rechtswidrig. Das hatte das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht gegen eine Mitarbeiterin eines Handelsunternehmens in Form eines erheblichen ausgesprochenes Bußgeldes unterstrichen. Wer noch Informationsbedarf für den richtigen Umgang mit E-Mails hat, findet hier eine E-Mail-Knigge: <http://www.albert-kreuz.de/blog/tipps/e-mail-knigge-der-richtige-umgang-mit-der-elektronischen-post.html>

11. Institut für Digitale Ethik

Das Institut für Digitale Ethik (IDE) wurde am 13.01.2014 eröffnet und widmet sich medienethischen Fragestellungen (<http://www.digitale-ethik.de/>).

D. Selbsttests

1. Facebook Simulator

Hier können Sie Ihre persönlichen Facebook-Einstellungen testen. Aber Achtung, Sie müssen schnell sein:

<http://games.usvsth3m.com/realistic-facebook-privacy-simulator/>